Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

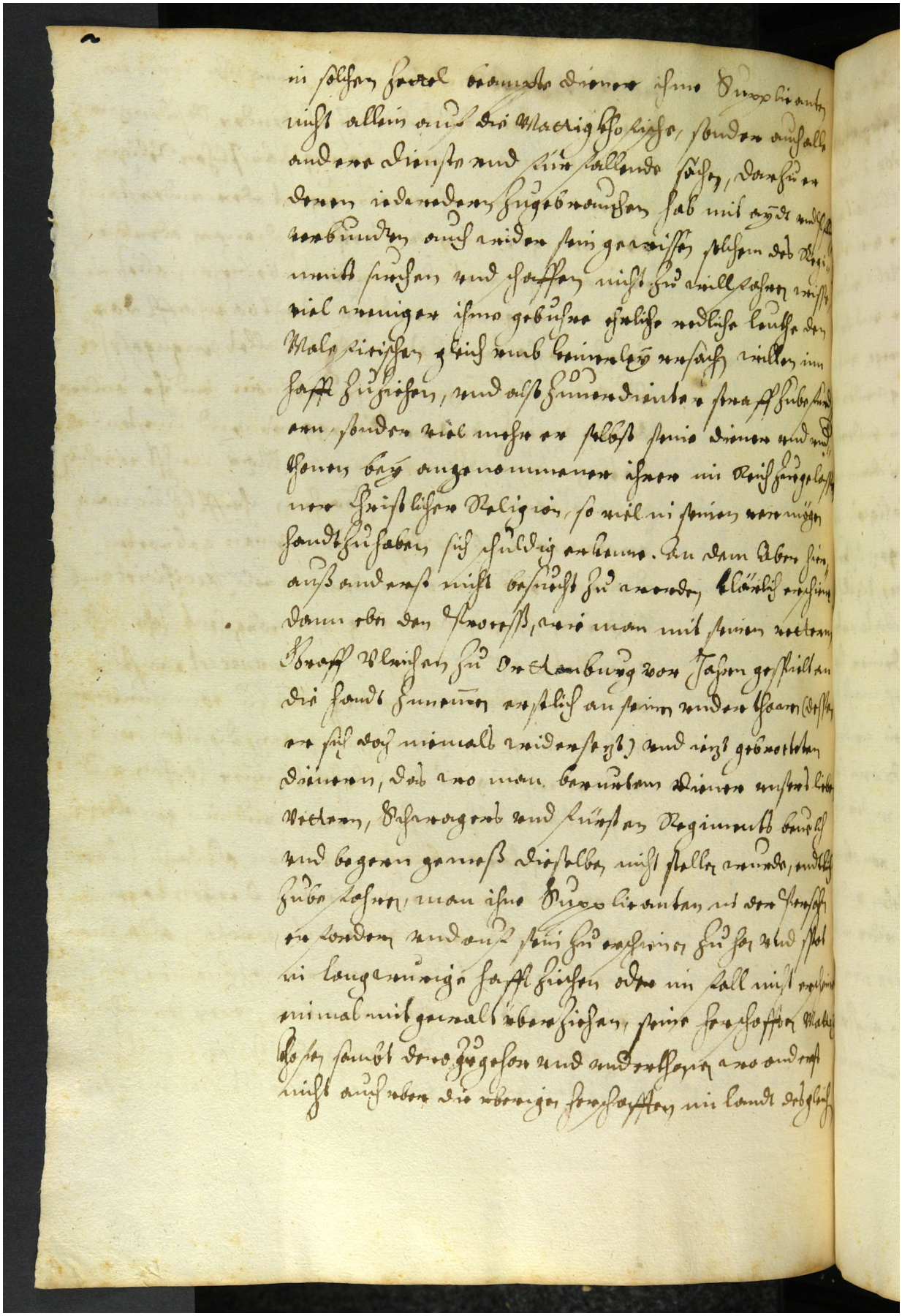

in solchen fortel bemelte diener ihme Burcklinden
nicht allein aus der Mattigkhofischen, sonder auch
andere dienst und ein fallende sachen, darfür er
deren iederzeitten hingebrauchen hab mit eydt und
verbunden auch wider sein gewissen pflichten der Regi-
ment suchen und hoffen nicht zu wollen lehen, wie
viel weniger ihme gebührne ehrliche redliche lauth der
Mattigkhofischen pflichtbrief und beiwesen ersach willen im
hafft hinziehen, und also hinwiderumb straffbar
an, sonder viel mehr er selbst seine diener und
pfleger bey angenommener ihrer im Reich hergebrachten
wahren christlichen Religion, so viel in seinen vermögen
handthaben sich schuldig erkennen. An dem aber sein
auch andere nicht gesucht zu erwerben, klärlich erscheint
dann aus den Process, das man mit seinen vetern
Graff Wilhelmen zu Oettenburg von Jahren gestillten
die handt hinauer erstlich an seine rechte Hoan (dessen
er sich doch niemals widersetzt) und nicht gebrauchen
dienen, das wo man berührten Diener ausrichten
Vetern, Schwogerd und Fürsten Regiment durch
und begeren genuss dieselben nicht stellen wurde, endlich
zuhaben, man ihme Burcklinden ist der Strafff
zu erlassen und auch sein zu erhalten zu hof und stel
in lange wirdige hafftlichen ordnung in fall nicht rechtlich
einmal mit gewalt abzuziehen, seine fürstliche Mattig-
keit sambt dero gegeben und andrettenen wo und
nicht auch aber die wirdige Geistlichkeit im land dergleich